

Rasterbasierte amtliche Statistik und der Föderalismus – vereinbar?

Workshop Rasterdaten
Stuttgart 25./26. Februar 2014



10 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

- (1) Bundesstatistiken werden auf der Grundlage von Erhebungs- und Hilfsmerkmalen erstellt. Erhebungsmerkmale umfassen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind. Hilfsmerkmale sind Angaben, die der technischen Durchführung von Bundesstatistiken dienen. Für andere Zwecke dürfen sie nur verwendet werden, soweit Absatz 2 oder ein sonstiges Gesetz es zulassen.
- (2) Der Name der Gemeinde, ~~und~~ die Blockseite **und die geografische Gitterzelle** dürfen für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale genutzt werden. Die übrigen Teile der Anschrift dürfen für die Zuordnung zu Blockseiten **und geografischen Gitterzellen** für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nach Abschluss der jeweiligen Erhebung genutzt werden. Besondere Regelungen in einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt.
- (3) Blockseite ist innerhalb eines Gemeindegebiets die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung von der durch Straßeneinmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossenen Fläche. **Eine geografische Gitterzelle ist eine Gebietseinheit, die bezogen auf eine vorgegebene Kartenprojektion quadratisch ist und mindestens 1 Hektar groß ist.**

10 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

- (2) Der Name der Gemeinde, ~~und~~ die Blockseite **und die geografische Gitterzelle** dürfen für die regionale Zuordnung der Erhebungsmerkmale genutzt werden. Die übrigen Teile der Anschrift dürfen für die Zuordnung zu Blockseiten **und geografischen Gitterzellen** für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nach Abschluss der jeweiligen Erhebung genutzt werden. Besondere Regelungen in einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift bleiben unberührt.
- (3) Blockseite ist innerhalb eines Gemeindegebiets die Seite mit gleicher Straßenbezeichnung von der durch Straßeneinmündungen oder vergleichbare Begrenzungen umschlossenen Fläche. **Eine geografische Gitterzelle ist eine Gebietseinheit, die bezogen auf eine vorgegebene Kartenprojektion quadratisch ist und mindestens 1 Hektar groß ist.**

Begründung zur Änderung von 10



- ...Die bisher kleinteiligste standardisierte Raumeinheit in der amtlichen Statistik des Bundes und der Länder ist die Ebene der Gemeinden. ... Ein Datenangebot ohne einen Raumbezug unterhalb der Gemeindeebene, der auch von der amtlichen Statistik des Bundes und der Länder genutzt werden kann, erfüllt nicht mehr die heutigen Anforderungen an Analyse- und Darstellungsoptionen. ...
- ...Der wesentliche Mehrwert des Konzepts liegt darin, Daten der amtlichen Statistik aus Vollerhebungen und Registern für vielfache bundesweite und regionale Verwaltungsaufgaben, beispielsweise für den Bevölkerungs- und Katastrophenschutz und die Gesundheitsvorsorge oder Umwelt- und Infrastrukturplanung, in ihrer räumlichen Auflösung erheblich flexibler bereitstellen zu können, als dies bei einer Beschränkung auf administrative Raumgliederungen möglich ist...

Zentrale Anliegen an Ziekow-Gutachten

- 1. Verbesserter Datenzugang abgeschotteter kommunaler Statistikstellen gegenüber der staatlichen Statistik;**
- 2. Anerkennung der Adresse als Erhebungsmerkmal für den kommunalen Informationsbedarf;**
- 3. Klärung der verfassungsmäßigen Grenzen von Bund und Ländern bei Speicherung, Nutzung und Weitergabe kleinräumiger, innergemeindlicher Daten.**

Zentrale Anliegen an Ziekow-Gutachten

1. Verbesserter Datenzugang abgeschotteter kommunaler Statistikstellen gegenüber der staatlichen Statistik;
2. Anerkennung der Adresse als Erhebungsmerkmal für den kommunalen Informationsbedarf;
3. **Klärung der verfassungsmäßigen Grenzen von Bund und Ländern bei Speicherung, Nutzung und Weitergabe kleinräumiger, innergemeindlicher Daten.**

Gemeindehoheiten (aus Art. 28 Abs. 2 GG)



- **Gebietshoheit**
- **Finanzhoheit**
- **Rechtsetzungshoheit**
- **Organisationshoheit**
- **Personalhoheit**
- **Planungshoheit**

- **Informationshoheit**

Dimensionen kommunaler Informationshoheit

- **Informationszugang und –umgang integraler Bestandteil der jeweiligen Gemeindehoheit – Ermöglichungsfunktion**
- **Informationshoheit als eigenständige Gemeindehoheit**

Vorrangiges Nutzungsrecht der Gemeinden bei kleinräumigen Daten, da sonst:

- **Aushöhlung des originären Gestaltungsauftrags der Kommunen**
- **Informationsvorsprung von öffentlichen oder privaten Nutzern gegenüber der Gemeinde**
- **Einengung des Handlungsspielraums der Gemeinde z.B. bezüglich der Planung**

Anforderungen an eine verfassungsmäßige Handhabung kleinräumiger Daten

- Den Gemeinden muss vor jeglicher staatlicher oder privater Nutzung der unmittelbare Zugang zu den untergemeindlichen und georeferenzierten Daten eröffnet werden.
- Verbindliche Vereinbarungen zwischen Bund, Land und Gemeinden zur Nutzung oder Weitergabe kleinräumiger Daten müssen getroffen werden.
- Ein obligatorisches und standardisiertes Verfahren zur Überprüfung, ob bei jeweiliger Datenweitergabe Planungshoheit der Gemeinde oder Planungsprozesse betroffen sind, muss eingeführt werden.
- **Datenschutz: Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung datenschutzrechtlicher Regelungen „Code of Conduct“**

Code of Conduct (nach 38a BDSG)

Entwurf für AKSSW



- (1) Zur Gewährleistung des Datenschutzes und der kommunalen Selbstverwaltung dürfen Rasterdaten (bzw. Daten für Rasterzellen)*
 - a) nur für Raster ab einer Größe von 1 km² (1.000 x 1.000 m),*
 - b) nur für Rasterzellen mit mindestens 30 Fälle,*
 - c) nur nach einem Verfahren der Datenverfälschung (wie „Safe“ oder „mehrdimensionale gleitende Glättung“), welches die Rohdaten geheim hält, und*
 - d) nur zweckgebunden veröffentlicht und weitergegeben werden.*
- (2) Kleinere Rasterzellen oder Rasterzellen mit weniger als 30 Fällen müssen zu größeren Rasterzellen (regelmäßig oder z.B. mit dem „Quad-Tree-Verfahren“) zusammengefasst werden.*
- (3) Die Einschränkungen aus (1) und (2) gelten nicht für abgeschottete Statistikstellen. Auch Kommunen ohne abgeschottete Statistikstellen sollen mit einer noch festzulegenden Vereinbarung für ihr Hoheitsgebiet Rasterdaten ohne Einschränkung für eigene, interne Zwecke anfordern können.*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amt für Stadtforschung und Statistik
für Nürnberg und Fürth
Bereich/Abteilung/Sachgebiet
Unschlittplatz 7a
90403 Nürnberg

Vorname Name

+49 (0)9 11 / 2 31-xx xx

vorname.name@stadt.nuernberg.de

<http://www.statistik.nuernberg.de>

Art. 28 II GG

(2) Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.